



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Januar 2017
(OR. en)

5270/17

SPG 2
WTO 4
DELECT 11

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 8996 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.1.2017 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 8996 final.

Anl.: C(2016) 8996 final



Brüssel, den 11.1.2017
C(2016) 8996 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.1.2017

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union (EU) gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist nach den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik. Im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) erhalten Entwicklungsländer, die aufgrund fehlender Diversifizierung und unzureichender Einbindung in das internationale Handelssystem gefährdet sind, bei der Ausfuhr in die EU zusätzliche Zollpräferenzen. Die APS+-Regelung hilft diesen Ländern dabei, die besonderen Belastungen und Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die sich aus der Ratifizierung von 27 zentralen internationalen Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und ihrer tatsächlichen Anwendung ergeben.

Die Bedingungen für die Gewährung der APS+-Regelung sind in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „APS-Verordnung“) festgesetzt. Anhang III der APS-Verordnung enthält eine Liste der APS+-begünstigten Länder.

Sri Lanka hat einen Antrag auf APS+-Begünstigung eingereicht. Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass Sri Lanka die Qualifikationskriterien für die APS+-Regelung erfüllt.²

Nach der Entscheidung, Sri Lanka APS+-Präferenzen zu gewähren, überwacht die Kommission nach Artikel 13 der APS-Verordnung den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung durch Sri Lanka sowie die Zusammenarbeit Sri Lankas mit den einschlägigen Aufsichtsgremien.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde am 27. September 2016 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 Absatz 4 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang III zu erstellen oder zu ändern. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird die Liste der APS+-begünstigten Länder geändert und Sri Lanka in diese Liste aufgenommen. Der Vorschlag sollte so bald wie möglich erlassen werden, damit Sri Lanka zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Genuss der APS+-Regelung kommen kann.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

² Siehe das beigegefügte Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.1.2017

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates³, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Ein im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS) begünstigtes Land kann einen Antrag stellen, um in den Genuss der zusätzlichen Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Zu diesem Zweck wurden in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bestimmte Kriterien für die Gewährung der Zollpräferenzen nach der APS+-Regelung festgelegt. Das Land muss aufgrund fehlender Diversifizierung und unzureichender Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet gelten. Es muss alle in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten Übereinkommen ratifiziert haben, und in den jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien dürfen keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt worden sein. Zu keinem der einschlägigen Übereinkommen darf das Land einen Vorbehalt geäußert haben, der durch das betreffende Übereinkommen untersagt ist oder der für die ausschließlichen Zwecke des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 als mit dem Ziel und dem Zweck des betreffenden Übereinkommens unvereinbar gilt. Es muss vorbehaltlos die Berichtspflicht der einzelnen Übereinkommen akzeptieren und die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten bindenden Zusagen abgeben.
- 2) Ein APS-begünstigtes Land, das in den Genuss der APS+-Vergünstigungen kommen möchte, muss einen Antrag einreichen und umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen, zu seinen Vorbehalten und den von anderen Vertragsparteien des Übereinkommens gegen diese Vorbehalte erhobenen Einwänden sowie zu seinen bindenden Zusagen vorlegen.
- 3) Die Kommission wurde befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zu erlassen, damit einem antragstellenden Land

³ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

die APS+-Regelung gewährt werden kann, indem es in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

- 4) Am 12. Juli 2016 erhielt die Kommission einen APS+-Antrag der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka (im Folgenden „Sri Lanka“).
- 5) Die Kommission hat den APS+-Antrag Sri Lankas nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geprüft und festgestellt, dass Sri Lanka die Bedingungen erfüllt. Sri Lanka sollte daher ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung die APS+-Regelung gewährt werden. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte entsprechend geändert werden.
- 6) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 muss die Kommission den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit der Regierung Sri Lankas mit den einschlägigen Aufsichtsgremien überwachen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

In Anhang III werden das folgende Land und der entsprechende alphabetische Code in die Spalten B beziehungsweise A aufgenommen:

Sri Lanka	LK
-----------	----

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11.1.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*